

Informationen nach Anhang V der Störfall-Verordnung zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse

1. Zink-Feuerwerk GmbH Betriebsbereich A
2. Wir sind ein Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung.
Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart,
als zuständige Überwachungsbehörde wurde eine entsprechende Anzeige übermittelt.
3. Unsere Haupttätigkeit ist die Herstellung pyrotechnischer Gegenstände.
Aufgrund der Gesamtmenge von Stoffen und Gegenständen mit explosiven Eigenschaften und den
dazu notwendigen Rohstoffen unterliegen wir den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.
4. Unsere Stoffe und Gegenstände sind hauptsächlich in
Nr. 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.5.3, 1.2.8, 1.3.1 und 1.3.2 der Störfall-Verordnung aufgelistet.
Dabei handelt es sich zumeist um explosive Stoffe/Gemische,
entzündbare und oxidierende Stoffe sowie gewässergefährdende Stoffe.
5. Auf Grundlage unseres umfangreichen Sicherheitsmanagements sind Ereignisse sehr
unwahrscheinlich. Im Falle eines störfallrelevanten Ereignisses erfolgt die Information
der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Behörden und Einsatzkräften durch
Lautsprecherdurchsagen, Sirenen oder Radionachrichten.
6. Es finden regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen gem. §17 [2] StörfallV statt.
7. Weiterführende Informationen:
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart
oder Zink Feuerwerk GmbH.

Informationen nach Anhang V der Störfall-Verordnung zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse

1. Zink-Feuerwerk GmbH Betriebsbereich B
2. Wir sind ein Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung.
Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart,
als zuständige Überwachungsbehörde wurde eine entsprechende Anzeige übermittelt.
3. Unsere Haupttätigkeit ist die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände.
Aufgrund der Gesamtmenge von Stoffen und Gegenständen mit explosiven Eigenschaften und den
dazu notwendigen Rohstoffen unterliegen wir den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.
4. Unsere Stoffe und Gegenstände sind hauptsächlich in Nr. 1.2.1.1 und 1.2.1.2 der Störfall-Verordnung
aufgelistet. Dabei handelt es sich um explosive Stoffe/Gemische.
5. Auf Grundlage unseres umfangreichen Sicherheitsmanagements sind Ereignisse sehr
unwahrscheinlich. Im Falle eines störfallrelevanten Ereignisses erfolgt die Information
der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Behörden und Einsatzkräften durch
Lautsprecherdurchsagen, Sirenen oder Radionachrichten.
6. Es finden regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen gem. §17 [2] StörfallV statt.
7. Weiterführende Informationen:
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart
oder Zink Feuerwerk GmbH.